

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



44. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 05.07.2018

Nr. 10

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Schöffenwahl 2018 – Auflegung der Vorschlagsliste	222
Gemeinde Adendorf	Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Adendorf Bereich „Rehkuhle und Umgebung“	222
	Bekanntmachung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Auf dem Katzenberg“ mit örtlicher Bauvorschrift	223
	Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 41 „Nördlich Rehkuhle“ mit örtlicher Bauvorschrift	224
	Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 42 „Castanea Forum“	225
Samtgemeinde Dahlenburg	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten des Flecken Dahlenburg.	226
Samtgemeinde Ilmenau	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Deutsch Evern	230
	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Embsen.	233
	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Melbeck	236
Samtgemeinde Osteide	Aufhebung einer Satzung der Gemeinde Wendisch Evern	238
Samtgemeinde Scharnebeck	Bekanntmachung der Gemeinde Echem Bebauungsplan Nr. 9 „Hägenhorstweg“ mit örtlicher Bauvorschrift gem. § 13 b BauGB	239

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei
Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Schöffenwahl 2018 – Auflegung der Vorschlagsliste

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Die Vorschlagsliste der Hansestadt Lüneburg zur Auswahl der Schöffen und Hilfsschöffen für die Amtsperiode 2019 – 2023 liegt in der Zeit vom **06.07. bis einschließlich 13.07.2018** zu folgenden Zeiten im Rechtsamt der Hansestadt Lüneburg, Am Ochsenmarkt, Eingang J, Zimmer 48, 21335 Lüneburg öffentlich zu jedermanns Einsicht auf:

Montag – Donnerstag 08.00 – 14.30 Uhr

Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) kann gegen die Vorschlagsliste innerhalb einer Woche, also bis zum 20.07.2018, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch bei der Hansestadt Lüneburg erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Der Wortlaut der §§ 32 – 34 GVG kann zusammen mit der aufgelegten Vorschlagsliste eingesehen werden.

Hansestadt Lüneburg

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Sorger

Bekanntmachung der Gemeinde Adendorf über die Erteilung der Genehmigung für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Adendorf Bereich „Rehkuhle und Umgebung“

Der Rat der Gemeinde Adendorf hat in seiner Sitzung am 09.11.2017 den Feststellungsbeschluss für die 13. Änderung des Flächennutzungsplans Bereich „Rehkuhle und Umgebung“ gefasst.

Gemäß § 6 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Landkreis Lüneburg mit Verfügung vom 24.01.2018 (AZ. RBP – R17100147 / 9) die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ohne Nebenbestimmungen genehmigt.

Der Geltungsbereich wird in dem anliegenden Kartenausschnitt durch die starke unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg wird die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie eine zusammenfassende Erklärung können von allen Interessierten im Rathaus der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag 8–12 Uhr und Donnerstag 14-18 Uhr) in Zimmer 1.20 (I.Stock) eingesehen werden und über den Inhalt der Änderung kann Auskunft erteilt werden.

Zusätzlich können die Unterlagen unter <http://www.adendorf.de/gemeinde/bauen/bauleitplanung.html> im Internet eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,•
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

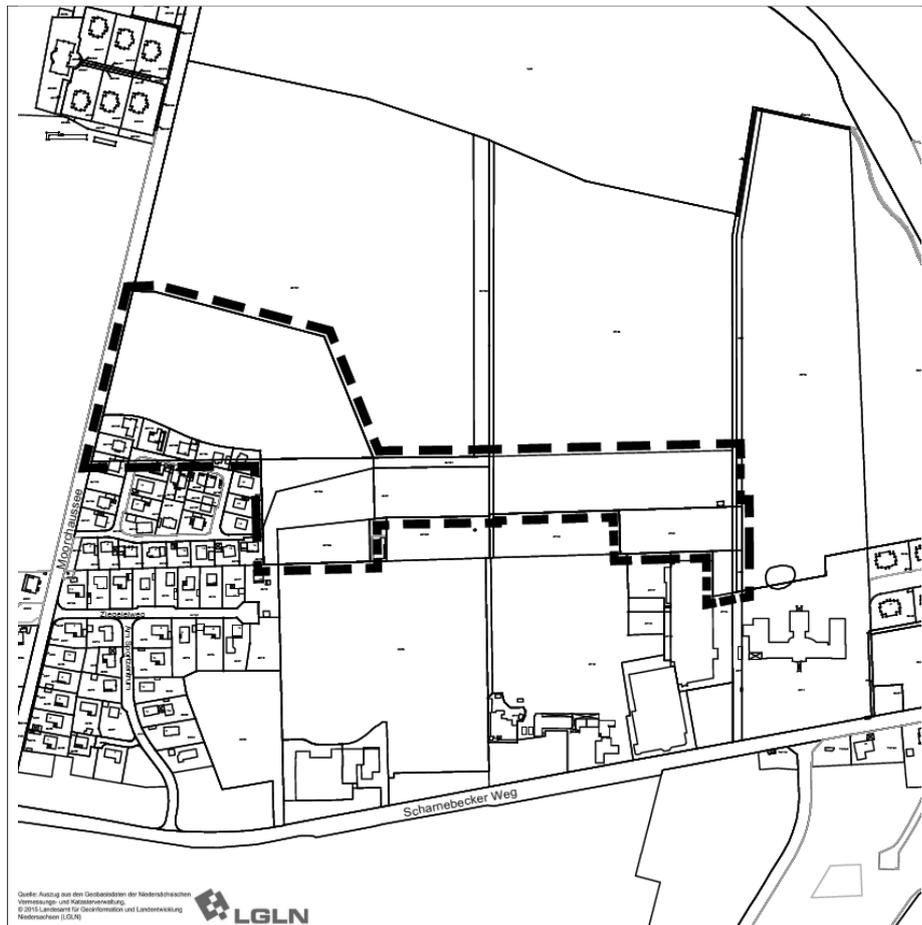
gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Adendorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Adendorf, den 28.06.2018

gez. Thomas Maack

Bürgermeister

Übersichtsplan



Bekanntmachung der Gemeinde Adendorf 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Auf dem Katzenberg“ mit örtlicher Bauvorschrift

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Adendorf hat in seiner Sitzung am 25.08.2016 die vorliegende 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Auf dem Katzenberg“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg wird die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Auf dem Katzenberg“ mit örtlicher Bauvorschrift rechtskräftig.

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Auf dem Katzenberg“ mit örtlicher Bauvorschrift mit Begründung kann von allen Interessierten bei der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag 8–12 Uhr und Donnerstag 14-18 Uhr) in Zimmer 1.20 (I.Stock) eingesehen werden und über den Inhalt der Änderung kann Auskunft erteilt werden.

Zusätzlich können die Unterlagen unter <http://www.adendorf.de/gemeinde/bauen/bauleitplanung.html> im Internet eingesehen werden.

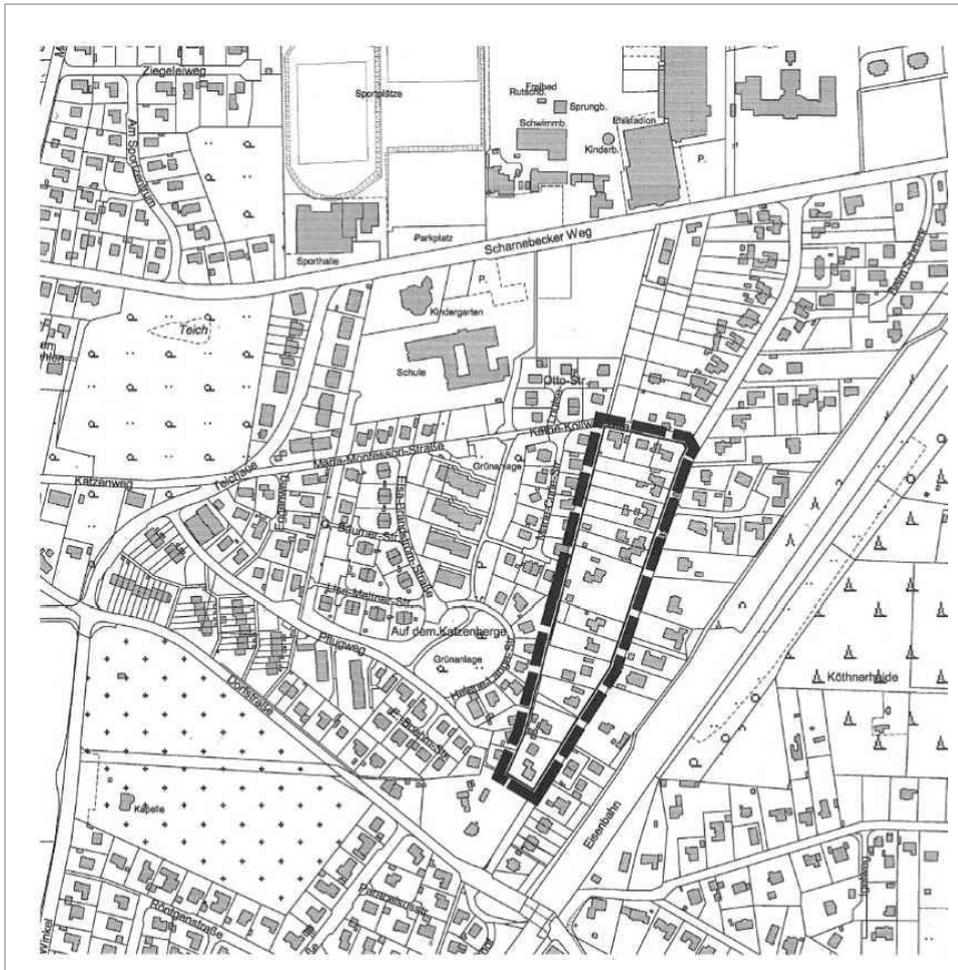
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Adendorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Adendorf, den 28.06.2018

gez. Thomas Maack
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Adendorf Bebauungsplan Nr. 41 „Nördlich Rehkühle“ mit örtlicher Bauvorschrift

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Adendorf hat in seiner Sitzung am 07.12.2017 den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 41 „Nördlich Rehkühle“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg wird der Bebauungsplan Nr. 41 „Nördlich Rehkühle“ mit örtlicher Bauvorschrift rechtskräftig.

Der Bebauungsplan Nr. 41 „Nördlich Rehkühle“ mit örtlicher Bauvorschrift und Begründung inkl. Umweltbericht sowie eine zusammenfassende Erklärung können von allen Interessierten bei der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag 8–12 Uhr und Donnerstag 14-18 Uhr) in Zimmer 1.20 (I.Stock) eingesehen werden und über den Inhalt des Bebauungsplans kann Auskunft erteilt werden.

Zusätzlich können die Unterlagen unter <http://www.adendorf.de/gemeinde/bauen/bauleitplanung.html> im Internet eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

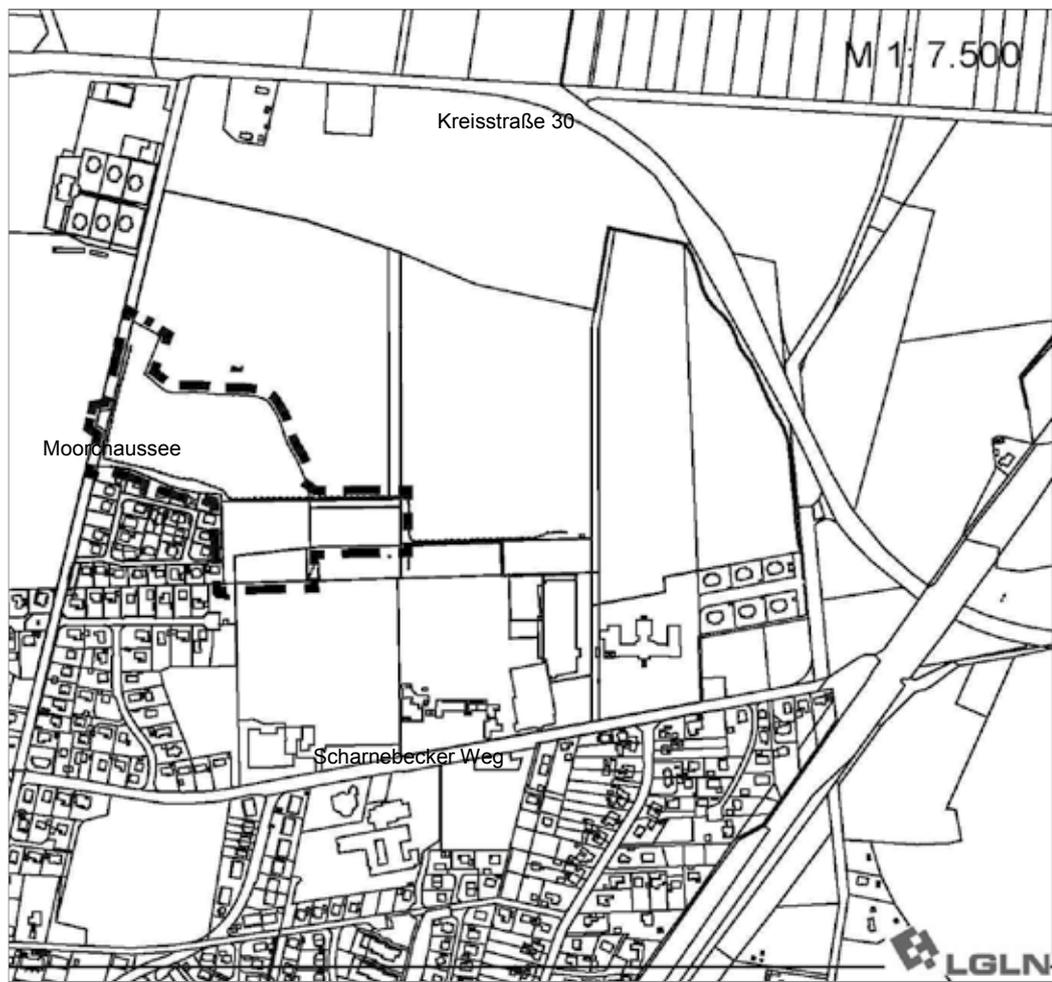
- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Adendorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Adendorf, den 28.06.2018

gez. Thomas Maack
Bürgermeister

Übersichtsplan



Bekanntmachung der Gemeinde Adendorf Bebauungsplans Nr. 42 „Castanea Forum“

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Adendorf hat in seiner Sitzung am 07.12.2017 den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 42 „Castanea Forum“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg wird der Bebauungsplan Nr. 42 „Castanea Forum“ rechtskräftig.

Der Bebauungsplan Nr. 42 „Castanea Forum“ und die Begründung inkl. Umweltbericht sowie eine zusammenfassende Erklärung können von allen Interessierten bei der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag 8–12 Uhr und Donnerstag 14–18 Uhr) in Zimmer 1.20 (I.Stock) eingesehen werden und über den Inhalt des Bebauungsplans kann Auskunft erteilt werden.

Zusätzlich können die Unterlagen unter <http://www.adendorf.de/gemeinde/bauen/bauleitplanung.html> im Internet eingesehen werden.

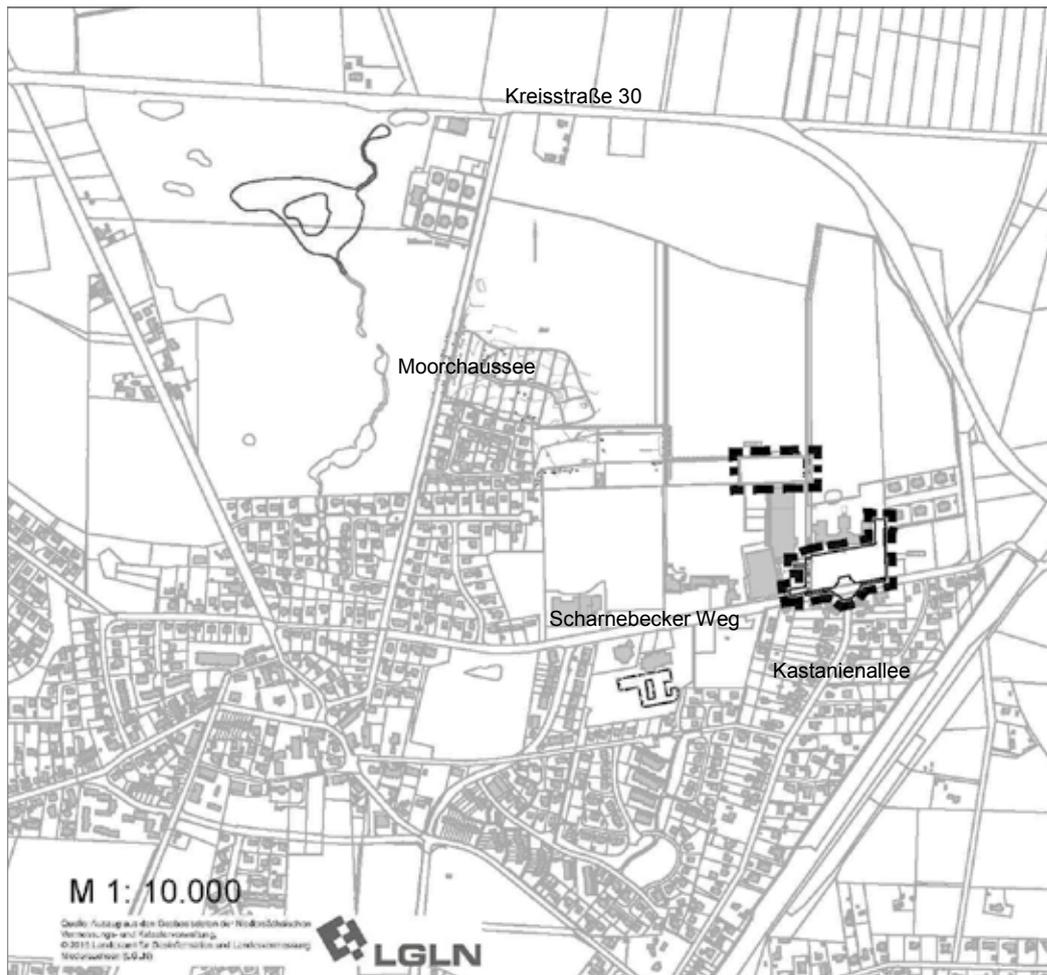
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Adendorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Adendorf, den 28.06.2018

gez. Thomas Maack
Bürgermeister



Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten des Flecken Dahlenburg

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), hat der Rat des Flecken Dahlenburg in seiner Sitzung am 28.06.2018 folgende Neufassung beschlossen:

§ 1

Aufgabe, Aufnahme, Abmeldung und Änderungen

1. Die Kindertagesstätten des Flecken Dahlenburg dienen der Betreuung von Kindern bis zu deren Einschulung. Vorrangig werden hier die Kinder der Gemeinde Dahlenburg und den Gliedgemeinden Dahlem und Boitze betreut. Danach, soweit Plätze vorhanden, auch aus den übrigen Gliedgemeinden der Samtgemeinde, und anschließend auch aus anderen Gemeinden.
2. Es werden Kinder entsprechend den freien Plätzen aufgenommen. Über die Aufnahme und die Gruppeneinteilung entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte gemäß der Aufnahmerichtlinie nach den Bestimmungen des § 24 SGB VIII. Sollen Kinder mit geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung angemeldet werden, so muss in jedem Fall ein ausführliches persönliches Gespräch stattfinden, um zu prüfen, ob die Kindertagesstätte die Betreuung sicherstellen kann.
3. Die Kindertagesstättenleitung nimmt die An- und Abmeldungen, sowie Änderungsmitteilungen auf einem Vordruck entgegen.
4. Betreuungszeitenänderungen sind zu jedem Monatsersten möglich. Abmeldungen bedürfen einer Frist von 6 Wochen zum Ende des jeweils nächsten Monats.

§ 2

Ausschluss vom Besuch, Kündigung

1. Es werden Kinder vom Besuch ausgeschlossen, wenn
 - a) sie erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten.

- b) sie mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.
 - c) ihre Eltern/Sorgeberechtigten mehr als zwei Monate keine Benutzungsgebühr und/oder die Erstattung der Kosten der Verpflegung gezahlt haben.
 - d) sie den Ablauf der Betreuung erheblich stören. Dann können sie für diesen Tag von der Betreuung ausgeschlossen werden.
2. Kinder sind auszuschließen, wenn
- a) sie eine ansteckende Krankheit haben. Sie werden dann für die Dauer der Krankheit ausgeschlossen. Die Leitung der Kindertagesstätte kann verlangen, dass ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr besteht. Im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstättenleitung sofort zu unterrichten,
 - b) sie mit Ungeziefer behaftet sind.
3. Die Eltern/Sorgeberechtigten können den Kindertagesstättenplatz zum Ende des nächsten Monats außerordentlich kündigen, wenn
- a) sie den alleinigen Wohnsitz oder den Hauptwohnsitz des Kindes in der Samtgemeinde Dahlenburg abmelden,
 - b) sich die Benutzungsgebühr um mehr als eine Stufe der Gebührenstaffel erhöht,
 - c) es in anderen besonderen Einzelfällen notwendig erscheint. Dann muss der Gemeindedirektor der kürzeren Frist zustimmen.

§ 3

Betreuungszeiten für den Kindergarten

1. Die Regelbetreuungszeit ist von montags bis freitags in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr, mit Ausnahme der Nachmittagsgruppe. Die tatsächlichen Betreuungszeiten ergeben sich aus der Gruppenzugehörigkeit.
- a) vormittags von 08.00 bis 12.00 Uhr
 - b) vormittags (6 Stunden) von 08.00 bis 13.00 Uhr
 - c) ganztags von 08.00 bis 16.00 Uhr
 - d) nachmittags von 13.00 bis 17.00 Uhr
2. Zusätzlich zu den nach Absatz 1 aufgeführten Regelbetreuungszeiten wird folgende Randzeitenbetreuung angeboten:
- a) Frühdienst von 07:00 bis 08:00 Uhr
 - b) Spätdienst von 16:00 bis 17:00 Uhr
- Dieses Angebot gilt nur, wenn pro Kindergartenjahr mindestens 5 Kinder hierzu angemeldet werden.
3. Der Kindergarten bleibt an folgenden Tagen geschlossen: An allen Sonnabenden, gesetzlichen Sonn- und Feiertagen, zwischen Weihnachten und Neujahr, drei Wochen während der allgemeinen Sommerschulferien (Betriebsferien), in der Osterwoche, sowie an bis zu drei Studientagen im Jahr. Die genauen Termine entnehmen sie bitte dem öffentlichen Aushang in den jeweiligen Betriebsstätten.

§ 4

Betreuungszeiten für die Kinderkrippe

1. Die Regelbetreuungszeit ist von montags bis freitags in der Zeit von 08:00 bis 14:00 Uhr.
2. Zusätzlich zu den nach Absatz 1 aufgeführten Regelbetreuungszeiten wird folgende Randzeitenbetreuung angeboten:
- a) Frühdienst von 07:00 bis 08:00 Uhr
 - b) Spätdienst von 14:00 bis 16:00 Uhr
- Dieses Angebot gilt nur, wenn pro Krippenjahr mindestens 3 Kinder hierzu angemeldet werden.
3. Die Kinderkrippe bleibt an folgenden Tagen geschlossen: An allen Sonnabenden, gesetzlichen Sonn- und Feiertagen, zwischen Weihnachten und Neujahr, drei Wochen während der allgemeinen Sommerschulferien (Betriebsferien), in der Osterwoche, sowie an bis zu drei Studientagen im Jahr. Die genauen Termine entnehmen sie bitte dem öffentlichen Aushang in den jeweiligen Betriebsstätten

§ 5

Gebührentarif, Gebührenfreiheit und Gebührenstaffel für die Kindertagesstätten

1. Kinder sind ab Beginn des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, beitragsfrei. Dieses gilt jedoch nur für maximal 8 Stunden. Jede weitere Betreuung, die über diese Anzahl hinausgeht, wird mit 17 € je angefangene halbe Stunde berechnet.
2. Die Anträge auf Ermäßigung der Kindertagesstättengebühr (§ 8) sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn eines jeden Kindergartenjahres beim Flecken Dahlenburg zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
3. Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.). Sofern sich seit dem Basisjahr (§ 7 Abs. 2) Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese dem Flecken Dahlenburg unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kindertagesstättengebühr aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen). Dies gilt auch bei weiteren Veränderungen.

Gebührenstaffel unter 3 Jahren

Anrechnungsfähiges Jahreseinkommen Betrag in Euro	Krippe	Kindergarten			
		6 Stunden	4 Stunden	5 Stunden	6 Stunden
bis 15.595 *	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15.595 * bis 20.000	126,00	84,00	105,00	126,00	168,00
mehr als 20.000	168,00	112,00	140,00	168,00	224,00
mehr als 30.000	210,00	140,00	175,00	210,00	250,00
mehr als 40.000	252,00	168,00	210,00	252,00	336,00
mehr als 50.000	294,00	196,00	245,00	294,00	392,00

* Betrag wird jährlich an den Regelsatz des Sozialgeldes angepasst. (Derzeitiger Stand: 01.01.2018)

4. Für gleichzeitig in einer Kindertagesstätte des Flecken Dahlenburg betreute Geschwister ermäßigt sich die monatliche Gebühr für das jüngere Geschwisterkind um 20 % und für jedes weitere Geschwisterkind um 40 % des entsprechenden Gebührensatzes gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn für eines der betreuten Kinder Beitragsfreiheit besteht.
5. Für die Randzeitenbetreuung gemäß § 3 Absatz 3 oder § 4 Abs. 2 wird eine Gebühr in Höhe von monatlich 17,00 Euro je angefangene halbe Stunde erhoben.

§ 6 Zahlungsweise

1. Die Benutzungsgebühr und Verpflegungspauschale ist bis zum Fünften eines Monats für den laufenden Monat zu entrichten.
2. Zahlungspflichtig sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten. Wird ein Pflegekind angemeldet, dessen Sorgerecht nicht bei der Person liegt, die die Anmeldung unterschrieben hat, trägt die Zahllast in diesem Fall zuerst die anmeldende Person. Diese muss dann selbst dafür Sorge tragen, dass sie diese Gebühren von anderer Stelle erstattet bekommt. Es sei denn, sie kann bereits im Vorwege den Kostenträger mitteilen.
3. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Kindertagesstätte fernbleibt, sowie in den Betriebsferien während der Sommerschulferien.

§ 7 Ermittlung des anzurechnenden Einkommens für die Festsetzung der Gebühr nach der entsprechenden Gebührenstaffel

1. Das anzurechnende Einkommen wird wie folgt ermittelt:
Positive Einkünfte (Bruttoeinkommen) der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG).
Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Entstehungsgemeinschaft analog anzuwenden. Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder, abzüglich Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) oder alternativ abzüglich Kindergeld, das zusteht, wenn der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG nicht gewährt wird und abzüglich nachgewiesener Werbungskosten.
2. Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr). Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte oder Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
3. Ordnungswidrig i.S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Kinderfreibeträgen oder Werbungskosten macht (§ 7 Abs.1). Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden und zum sofortigen Ausschluss des Kindes führen.

§ 8 Teilübernahme bzw. Erlass der Gebühren für die Betreuung in einer Kindertagesstätte gem. § 90 Abs. 3 KJHG

Abweichend von den vorgenannten Regelungen der §§ 5 und 7 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Kindertagesstättengebühren auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden (außer der Gebühr für die Verpflegungspauschale und das Mittagessen). Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Kindergartenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei dem Flecken Dahlenburg zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Kindertagesstättengebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche

Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr.1 SGB XII in Höhe von 83% des Zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen.

Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 80% des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Sorgeberechtigten einzusetzen. Darüber hinaus kann die Kindertagesstättengebühr abweichend von den obigen Regelungen bestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung für die Sorgeberechtigten erforderlich ist. Die Bestimmung trifft der Flecken Dahlenburg nach billigem Ermessen.

§ 9

Verpflegungspauschale und Mittagessen

Wo es eine weitere Versorgung mit Speisen und Getränken gibt, wird monatlich eine Verpflegungspauschale erhoben, die im Vorwege zum Monatsanfang (siehe § 6 Absatz 1) fällig wird. Es wird ein Mittagessen in den Kindertagesstätten angeboten. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Essensnutzung monatsweise durch den Träger.

§ 10

Impfschutz

Nach § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kindertagesstätteneinrichtungen bei der Erstaufnahme von Kindern dazu verpflichtet, einen Nachweis darüber zu fordern, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichender Impfschutz erfolgt ist.

Erfolgt dieser Nachweis nicht bis spätestens zum Tag der Aufnahme, so kann dieses nach § 73 IfSG mit einem Bußgeld in Höhe von 2.500,00 € bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

Weiterhin werden nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes des Landkreises Lüneburg bei ansteckenden Krankheiten, gegen die eine Impfschutzmöglichkeit besteht, die Kinder, welche keinen ausreichenden Schutz haben oder nachweisen können, für einen Zeitraum von 21 Tagen aus der Einrichtung vorsorglich ausgeschlossen. Der Nachweis sollte daher nach jeder durchgeführten Impfung bei der Kindertagesstätte aktualisiert werden.

§ 11

Allgemeines

1. Frühstücksbrot bzw. Babynahrung sowie ausreichende Schutzkleidung für den Aufenthalt im Freien sind mitzubringen. Einwegwindeln und Wechselwäsche sind ebenfalls in erforderlichem Umfang mitzubringen.
2. Eigene Spielsachen sollen von den Kindern nur nach Absprache mit der Gruppenleiterin mitgebracht werden. Für den Verlust haftet die Kindertagesstätte nicht.
3. Wechselbekleidung, Brotdosen u. ä. sollen mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sein.

§ 12

Elternvertretung und Beirat der Kindertagesstätten

1. Einrichtung und Arbeit der Elternvertretung und des Beirates richten sich nach § 10 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung. Danach wählen die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternrat. Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet der Träger.
Die Elternräte in einer Gemeinde können einen gemeinsamen Elternrat bilden (Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten).
2. Der Beirat der Kindertagesstätte setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Als Vertreter der Eltern/Sorgeberechtigten die Gruppensprecherin/nen bzw. Gruppensprecher.
 - b) Als Vertreter des Fach- und Betreuungspersonals die Leitung der Kindertagesstätte und deren Stellvertretung sowie die Gruppenleitung der jeweiligen Gruppen, soweit sie nicht Leitung bzw. stellvertretende Leitung der Kindertagesstätte sind.
 - c) Als Vertreter des Trägers der Gemeindedirektor, sein Vertreter oder ein vom Gemeindedirektor beauftragter Bediensteter der Verwaltung, sowie drei Vertreter des Rates des Flecken Dahlenburg.
 - d) Als beratende Mitglieder sind jeweils ein Vertreter der Gemeinden Boitze und Dahlem im Beirat.
3. Die bzw. der Vorsitzende und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer sind in der ersten Sitzung aus der Mitte des Beirates zu wählen.
4. Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für
 - a) die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 - b) die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 - c) die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 - d) die Öffnungs- und Betreuungszeiten,
 - e) Wechsel des Anbieters der Mittagsverpflegung und
 - f) die Zahlungsweise des Mittagessens.

§ 13

Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

1. Vorübergehende Schließungen der Kindertagesstätten aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz), sowie die in § 4 Abs. 3 geregelten Betriebsferien, berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.
2. Für den Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den Rückweg sind die Kinder wie auch die Eltern/Sorgeberechtigten gegen Unfall in dem Umfang versichert, den der Gemeindeunfallversicherungsverband vorsieht. Ein Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Kindertagesstätte ist unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte anzuzeigen.
3. Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 14

Schlussbestimmung

Diese Neufassung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Dahlenburg, den 28.06.2018

Christine Haut
Bürgermeisterin

Christoph Maltzan
Gemeindedirektor

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Deutsch Evern

Auf Grund der §§ 6, 10, 14, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 27.06.2018 die 2. Änderung der folgenden Satzung beschlossen.

§ 1 Aufgabe, Aufnahme, Abmeldung, Wechsel

- (1) Die Gemeinde Deutsch Evern unterhält Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Diese Einrichtungen dienen vorrangig der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Deutsch Evern. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, wenn entsprechende Plätze vorhanden sind. Hierüber entscheidet im Einzelfall die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor.
- (2) Entsprechend der freien Plätze erfolgt die Aufnahme
 - a. in die Kinderkrippe bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
 - b. in den Kindergarten ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor. Die Eltern können grundsätzlich zwischen beiden Kindergärten wählen. Der Elternwunsch wird nach Möglichkeit berücksichtigt. An- und Abmeldungen nimmt die Gemeindeverwaltung entgegen. Sie bedürfen der Schriftform. Die Vergabe der Ganztagsplätze orientiert sich am tatsächlichen Bedarf der Eltern. Dafür ist es erforderlich, dass die Eltern diesen Bedarf an Hand von geeigneten Unterlagen nachweisen. Vorrangig berücksichtigt werden Eltern die nachweisen, dass die Arbeitszeiten eine Ganztagsbetreuung erforderlich macht. Darüber hinaus können Alleinerziehende, Pflegebedürftige Angehörige, eigene Beeinträchtigungen oder sonstige soziale Härtefälle als Vergabekriterium herangezogen werden.
- (4) Abmeldungen sind mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsende möglich. Gleiches gilt für die Sonderöffnungszeiten. Die Nutzung von Sonderöffnungszeiten nur für einen Monat ist daher nicht zulässig.
- (5) Für Kinder, die im Laufe des Jahres schulpflichtig werden, ist eine Abmeldung zwischen dem 01.04. und dem 31.07. des Jahres nicht möglich.
- (6) Abmeldungen vor den Sommerferien ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich. Ausgenommen hiervon sind Kinder die von der Einschulung zurück gestellt sind.
- (7) Für den Wechsel der Betreuungsart (Übergang von der Krippe in den Kindergarten) ist eine neue Anmeldung erforderlich.
- (8) Die Teilnahme an der Mittagsbetreuung und Krippenbetreuung ist verbunden mit der Verpflichtung, einen gesonderten Vertrag mit dem jeweiligen Essenslieferanten abzuschließen. Durch diesen Vertrag entstehen weitere Kosten. Anmeldung und Abrechnung erfolgen direkt mit dem Lieferanten.

§ 2 Ausschluss vom Besuch

- (1) Kinder können vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a. diese erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
 - b. sie unsauber oder äußerlich verwaorlost sind,
 - c. sie mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeiten abgeholt werden.
- (2) Kinder sind vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn
 - a. sie mit Ungeziefer behaftet sind,
 - b. sie nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch Gesetz gefordert wird,

- c. für mehr als 2 Monate keine Gebühren nach dieser Satzung gezahlt wurden,
 - d. sie an einer ansteckenden Krankheit leiden, für die Dauer der Krankheit. Die Leitung kann verlangen, dass ein ärztliches Attest vorgelegt wird, aus dem hervor geht, dass keine Ansteckungsgefahr für die übrigen Kinder der Tageseinrichtung besteht. Im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit ist die Leitung unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Wurden Kinder auf Grund von Absatz 2 Buchstabe c vom Besuch ausgeschlossen und erfolgte innerhalb von 4 Wochen seit Ausschluss keinerlei Reaktion der Sorgeberechtigten wird der Betreuungsplatz anderweitig vergeben. Es besteht dann kein Anspruch mehr auf Betreuung in der Einrichtung.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:
- a. Kindergärten**
 - i. Kernzeiten**

5 h Kernzeit	08:00 – 13:00 Uhr
6 h Kernzeit	08:00 – 14:00 Uhr
8 h Kernzeit	08:00 – 16:00 Uhr
 - ii. Sonderöffnungszeiten**

Frühdienst	07:00 – 08:00 Uhr
------------	-------------------
 - b. Kinderkrippe**

Halbtags (2/3)	08:00 – 14:00 Uhr
Nachmittagsbetreuung	14:00 – 16:00 Uhr
Frühdienst	07:00 – 08:00 Uhr

Die Sonderöffnungszeiten können nicht getrennt von den regulären Betreuungszeiten gebucht werden. Zusätzlich zu einer Kernzeit können nicht mehr als 2 Sonderöffnungszeiten gebucht werden. Die Nachmittagsbetreuung in der Krippe ist nur buchbar wenn das Kind auch am Vormittag betreut wird.

- (2) Werden für die Betreuungszeiten weniger als 5 Kinder angemeldet, kann das Betreuungsangebot mit Ablauf des übernächsten Monats eingestellt werden.
- (3) Das Krippen-/Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.
- Die Tageseinrichtungen bleiben sonnabends, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, am Freitag nach Christi Himmelfahrt, zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie 3 Wochen während der allgemeinen Sommerschulferien geschlossen. Grundsätzlich haben alle Kinder einen Anspruch auf Urlaub von mindestens zwei zusammenhängenden Wochen je Kindergartenjahr. Dieses ist zwingend zu gewährleisten. Ein Verstoß dagegen kann Konsequenzen bis hin zur Kündigung des Platzes nach sich ziehen. Auch während dieser Betriebsferien ist der Elternbeitrag durchgehend zu entrichten. Eine kurzfristige Schließung aus betrieblichen oder sonstigen Gründen bleibt vorbehalten. Hierüber entscheidet im Bedarfsfall die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder sind die folgenden Gebühren zu entrichten:
- a. in der Kinderkrippe**

Halbtags	8,5 % des nachgewiesenen Einkommens mind. 170,00 € / max. 410,00 €
Nachmittagsbetreuung	2,5 % des nachgewiesenen Einkommens mind. 70,00 € / max. 137,00 €
- (2) Für den Frühdienst werden monatliche Gebühren in Höhe von 50,00 € fällig.
- Der Frühdienst kann in den Einrichtungen tageweise gebucht werden. Ein Wechsel ist hier halbjährlich zum Schuljahr/Schulhalbjahr mit einer Frist von einem Monat möglich. Je gebuchtem Wochentag fallen Gebühren in Höhe von 10,00 € monatlich.
- Für Kinder, welche die Ganztagsbetreuung (8 h Kernzeit und Nachmittagsbetreuung in der Krippe) nicht täglich in Anspruch nehmen, ist ein Wechsel der genutzten Tage halbjährlich zum Schuljahr/Schulhalbjahr mit einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Für gleichzeitig in der Krippe betreute Kinder der Sorgeberechtigten ermäßigt sich die zu entrichtende Gebühr für jedes weitere Kind um 30 %.
- (4) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist kostenpflichtig.
- (5) Nimmt ein Kind im Kindergarten eine Betreuung von mehr als 8 Stunden täglich in Anspruch, so sind die darüber hinaus gehenden Zeiten gemäß dieser Gebührenordnung gebührenpflichtig.

§ 5 Einkommensermittlung

- (1) Für die Ermittlung des gebührenpflichtigen Einkommens werden alle positiven Einkünfte der Sorgeberechtigten, aber auch der sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen berücksichtigt (§ 2 Abs. 1 u. 2 und § 3 Einkommenssteuergesetz). Ausgenommen hiervon sind das jeweilige Kindergeld und Elterngeld in der tatsächlichen bewilligten Höhe, max. jedoch bis zu 300,00 € / 150,00 € monatlich.
- Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft analog anzuwenden.

Zum gebührenpflichtigen Einkommen gehören auch pauschal versteuerte Arbeitsverträge, und steuerfreie Einkünfte wie z.B. Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Renten, Krankengeld, usw.) für die Sorgeberechtigten und das Kind, aber auch der sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen.

Bemessungsgrundlage sind die jeweils durch Einkommenssteuerbescheid nachgewiesenen Einkünfte des zweiten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr). Wer nicht zur Einkommenssteuer veranlagt wird oder keinen Einkommenssteuerbescheid vorlegen kann, hat sein Einkommen durch andere, geeignete Nachweise vorzulegen (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers, Leistungsbescheinigung, u.ä.).

Werbungskosten werden mit den steuerlichen Pauschbeträgen berücksichtigt, sofern nicht tatsächlich höhere Werbungskosten durch Steuerbescheid belegt worden sind. Darüber hinaus wird das Kindergeld oder alternativ der lt. Einkommenssteuerbescheid gewährte Kinderfreibetrag gem. § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz einkommensmindernd berücksichtigt.

Negative Einkünfte und Verluste werden bei der Einkommensermittlung nicht berücksichtigt.

Aus dem so ermittelten Jahreseinkommen wird das monatliche Durchschnittseinkommen gebildet (1/12 d. Jahreseinkommens).

Das monatliche Durchschnittseinkommen bildet die Berechnungsgrundlage für den zu entrichtenden Beitrag.

- (2) Die Anträge auf Ermäßigung sind bei der Gemeinde Deutsch Evern oder bei der Samtgemeinde Ilmenau bis zum 31.05. des Jahres zu stellen. Die Ermäßigung erfolgt grundsätzlich ab dem 1. des Monats des Antragseinganges. Bei Neuanmeldungen ist der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach der Anmeldung zu stellen.
Sofern kein Nachweis über das Einkommen vorgelegt wird, ist die Höchstgebühr zu entrichten.
- (3) Der festgesetzte Elternbeitrag gilt grundsätzlich für das laufende Kinderkrippen-/Kindergartenjahr. Sofern sich seit dem Basisjahr Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % positiv, wie negativ oder Veränderungen in der Anzahl der Kinder ergeben und nicht der Höchstbeitrag entrichtet wird, ist dies der Gemeinde Deutsch Evern oder der Samtgemeinde Ilmenau unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Gebühren an Hand von aktuellen Belegen. Die Berechnung erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung. Bis zur Vorlage der entsprechenden Nachweise, wird die zu entrichtende Gebühr unter Berücksichtigung der steuerlichen Pauschbeträge festgesetzt.
- (4) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung wurde nicht zurück genommen, so ist ab dem angemeldeten Aufnahmedatum die entsprechende Gebühr nach dieser Satzung zu zahlen. Es gilt § 6 Absatz 3 dieser Satzung entsprechend.
- (5) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Absatz 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Freibeträgen oder Werbungskosten macht. Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 5 Absatz 3 dieser Satzung nicht nachkommt. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.
- (6) Abweichend von den Regelungen dieser Satzung können die Gebühren auf Antrag der Eltern ganz oder teilweise erlassen werden. Der Erlass der Gebühren wird zum 1. des Antragsmonats wirksam und wird längstens bis zum Ende des laufenden Kinderkrippen-/Kindergartenjahres ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Ilmenau zu stellen. Die Angaben sind zu belegen.

Ein vollständiger Erlass der Gebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 Absatz 3 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 Kindergartengesetz (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Absatz 1 Nr. 1 SGB XII in Höhe von 83 % des zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 80 % des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Eltern einzusetzen.

§ 6 Zahlung

- (1) Die Gebühren sind zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten. Daneben haften auch die Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.
- (3) Für jeden angefangenen Monat ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, auch während der Schließzeiten. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Einrichtung fernbleibt.
- (4) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für den 1. Monat in voller Höhe zu zahlen. Dauert die Krankheit länger als einen Monat, so verringert sich die Gebühr für jeden weiteren Monat um 50 %.
- (5) Eine vorübergehende Schließung der Einrichtung aus zwingenden Gründen (Anordnung des Gesundheitsamtes, Streik, u.ä.) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 7 Allgemeines

- (1) Während der Betreuungszeit besteht zugunsten der Kinder ein Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz. Aus versicherungstechnischen und aufsichtspflichtigen Gründen sind die Kinder von einer erwachsenen Person in die Einrichtung zu bringen und auch abzuholen. Darüber hinaus gehende Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Deutsch Evern bestehen nicht, es sei denn, es liegt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vor.

- (2) Die Erkrankung eines Kindes ist der Tageseinrichtung umgehend zu melden. Bei ansteckenden Krankheiten wird das Kind erst wieder aufgenommen, wenn der Arzt die Genehmigung hierzu erteilt hat. Die Leitung kann ein entsprechendes Attest hierzu verlangen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Deutsch Evern, den 27.06.2018

gez. Buntrock

Gemeindedirektorin

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Embsen

Auf Grund der §§ 6, 10, 14, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Embsen in seiner Sitzung am 21.06.2018 die 1. Änderung der zuvor am 24.11.2010 erlassenen Satzung beschlossen.

§ 1 Aufgabe, Aufnahme, Abmeldung, Wechsel

- (1) Die Gemeinde Embsen unterhält Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Diese Einrichtungen dienen vorrangig der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Embsen. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, wenn entsprechende Plätze vorhanden sind. Hierüber entscheidet im Einzelfall die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor.
- (2) Entsprechend der freien Plätze erfolgt die Aufnahme
 - a. in die Kinderkrippe bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
 - b. in den Kindergarten ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Über die Aufnahme und Ausnahmen entscheidet die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor in Abstimmung mit der KiTa-Leitung. An- und Abmeldungen nimmt die Gemeindeverwaltung und die Einrichtung entgegen. Sie bedürfen der Schriftform. Die Vergabe der Ganztagsplätze orientiert sich am tatsächlichen Bedarf der Eltern. Dafür ist es erforderlich, dass die Eltern diesen Bedarf an Hand von geeigneten Unterlagen nachweisen. Vorrangig berücksichtigt werden Eltern die nachweisen, dass die Arbeitszeiten eine Ganztagsbetreuung erforderlich macht. Darüberhinaus können Alleinerziehende, Pflegebedürftige Angehörige, eigene Beeinträchtigungen oder sonstige soziale Härtefälle als Vergabekriterium herangezogen werden.
- (4) Abmeldungen sind mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsende möglich. Gleiches gilt für die Sonderöffnungszeiten. Die Nutzung von Sonderöffnungszeiten nur für einen Monat ist daher nicht zulässig.
- (5) Für Kinder, die im Laufe des Jahres schulpflichtig werden, ist eine Abmeldung zwischen dem 01.04. und dem 31.07. des Jahres nicht möglich.
- (6) Abmeldungen vor den Sommerferien ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich. Ausgenommen hiervon sind Kinder die von der Einschulung zurück gestellt sind.
- (7) Für den Wechsel der Betreuungsart (Übergang von der Krippe in den Kindergarten) ist eine neue Anmeldung erforderlich.
- (8) Die Teilnahme an der Mittagsbetreuung und Krippenbetreuung ist verbunden mit der Verpflichtung, einen gesonderten Vertrag mit dem jeweiligen Essenslieferanten abzuschließen. Durch diesen Vertrag entstehen weitere Kosten. Anmeldung und Abrechnung erfolgen direkt mit dem Lieferanten.

§ 2 Ausschluss vom Besuch

- (1) Kinder können vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) diese erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
 - b) sie unsauber oder äußerlich verwahrlost sind,
 - c) sie mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeiten abgeholt werden.
- (2) Kinder sind vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn
 - a) sie mit Ungeziefer behaftet sind,
 - b) sie nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch Gesetz gefordert wird,
 - c) für mehr als 2 Monate keine Gebühren nach dieser Satzung gezahlt wurden,
 - d) sie an einer ansteckenden Krankheit leiden, für die Dauer der Krankheit. Die Leitung kann verlangen, dass ein ärztliches Attest vorgelegt wird, aus dem hervor geht, dass keine Ansteckungsgefahr für die übrigen Kinder der Tageseinrichtung besteht. Im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit ist die Leitung unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Wurden Kinder auf Grund von Absatz 2 Buchstabe c vom Besuch ausgeschlossen und erfolgte innerhalb von 4 Wochen seit Ausschluss keinerlei Reaktion der Sorgeberechtigten wird der Betreuungsplatz anderweitig vergeben. Es besteht dann kein Anspruch mehr auf Betreuung in der Einrichtung.

§ 3 Betreuungszeiten

(1) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

a. Kindergarten

i. Kernzeiten

5 h Kernzeit	08:00 – 13:00 Uhr
6 h Kernzeit	08:00 – 14:00 Uhr
8 h Kernzeit	08:00 – 16:00 Uhr

ii. Sonderöffnungszeiten

Frühdienst	07:00 – 08:00 Uhr
------------	-------------------

b. Kinderkrippe

2/3-Gruppe	08:00 – 14:00 Uhr
Nachmittagsbetreuung	14:00 – 16:00 Uhr
Sonderöffnungszeit	07:00 – 08:00 Uhr

Die Sonderöffnungszeiten können nicht getrennt von den regulären Betreuungszeiten gebucht werden. Zusätzlich zu einer Kernzeit können nicht mehr als 2 Sonderöffnungszeiten gebucht werden. Die Nachmittagsbetreuung in der Krippe ist nur buchbar wenn das Kind auch am Vormittag betreut wird.

(2) Werden für die Betreuungszeiten weniger als 5 Kinder angemeldet, kann das Betreuungsangebot mit Ablauf des übernächsten Monats eingestellt werden.

(3) Das Krippen-/Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

Die Tageseinrichtungen bleiben sonnabends, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, am Freitag nach Himmelfahrt, zwischen Weihnachten und Neujahr, an zwei Tagen zu Fortbildungszwecken, sowie 3 Wochen während der allgemeinen Sommerschulferien und am ersten Tag nach der Sommerschließzeit geschlossen. Auch während dieser Betriebsferien ist der Elternbeitrag durchgehend zu entrichten. Eine kurzfristige Schließung aus betrieblichen oder sonstigen Gründen bleibt vorbehalten. Hierüber entscheidet im Bedarfsfall die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Betreuung der Kinder sind die folgenden Gebühren zu entrichten:

a) in der Kinderkrippe

Halbtags	8,5 % des nachgewiesenen Einkommens mind. 170,00 € / max. 410,00 €
Nachmittagsbetreuung	2,5 % des nachgewiesenen Einkommens mind. 70,00 € / max. 137,00 €

(2) Für den Frühdienst werden monatliche Gebühren in Höhe von 50,00 € fällig.

Der Frühdienst kann in den Einrichtungen tageweise gebucht werden. Ein Wechsel ist hier halbjährlich zum Schuljahr/Schulhalbjahr mit einer Frist von einem Monat möglich. Je gebuchtem Wochentag fallen Gebühren in Höhe von 10,00 € monatlich an.

Für Kinder, welche die Ganztagsbetreuung (8 h Kernzeit und Nachmittagsbetreuung in der Krippe) nicht täglich in Anspruch nehmen, ist ein Wechsel der genutzten Tage halbjährlich zum Schuljahr/Schulhalbjahr mit einer Frist von einem Monat möglich.

(3) Für gleichzeitig in der Krippe betreute Kinder der Sorgeberechtigten ermäßigt sich die zu entrichtende Gebühr für jedes weitere Kind um 30 %.

(4) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist kostenpflichtig.

(5) Nimmt ein Kind im Kindergarten eine Betreuung von mehr als 8 Stunden täglich in Anspruch, so sind die darüber hinaus gehenden Zeiten gemäß dieser Gebührenordnung gebührenpflichtig.

§ 5 Einkommensermittlung

(1) Für die Ermittlung des gebührenpflichtigen Einkommens werden alle positiven Einkünfte der Sorgeberechtigten, aber auch der sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen berücksichtigt (§ 2 Abs. 1 u. 2 und § 3 Einkommenssteuergesetz). Ausgenommen hiervon sind das jeweilige Kindergeld und Elterngeld in der tatsächlichen bewilligten Höhe, max. jedoch bis zu 300,00 € / 150,00 € monatlich.

Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft analog anzuwenden.

Zum gebührenpflichtigen Einkommen gehören auch pauschal versteuerte Arbeitsverträge, und steuerfreie Einkünfte wie z.B. Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Renten, Krankengeld, usw.) für die Sorgeberechtigten und das Kind, aber auch der sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen.

Bemessungsgrundlage sind die jeweils durch Einkommenssteuerbescheid nachgewiesenen Einkünfte des zweiten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr). Wer nicht zur Einkommenssteuer veranlagt wird oder keinen Einkommenssteuerbescheid vorlegen kann, hat sein Einkommen durch andere, geeignete Nachweise vorzulegen (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers, Leistungsbescheinigung, u.ä.).

Werbungskosten werden mit den steuerlichen Pauschbeträgen berücksichtigt, sofern nicht tatsächlich höhere Werbungskosten durch Steuerbescheid belegt worden sind. Darüber hinaus wird das Kindergeld oder alternativ der lt. Einkommenssteuerbescheid gewährte Kinderfreibetrag gem. § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz einkommensmindernd berücksichtigt.

Negative Einkünfte und Verluste werden bei der Einkommensermittlung nicht berücksichtigt.

Aus dem so ermittelten Jahreseinkommen wird das monatliche Durchschnittseinkommen gebildet (1/12 d. Jahreseinkommens).

Das monatliche Durchschnittseinkommen bildet die Berechnungsgrundlage für den zu entrichtenden Beitrag.

- (2) Die Anträge auf Ermäßigung sind bei der Gemeinde Embsen oder bei der Samtgemeinde Ilmenau bis zum 31.05. des Jahres zu stellen. Die Ermäßigung erfolgt grundsätzlich ab dem 1. des Monats des Antragseinganges. Bei Neuansmeldungen ist der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach der Anmeldung zu stellen.

Sofern kein Nachweis über das Einkommen vorgelegt wird, ist die Höchstgebühr zu entrichten.

- (3) Der festgesetzte Elternbeitrag gilt grundsätzlich für das laufende Kinderkrippen-/ Kindergartenjahr. Sofern sich seit dem Basisjahr Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % positiv, wie negativ oder Veränderungen in der Anzahl der Kinder ergeben und nicht der Höchstbeitrag entrichtet wird, ist dies der Gemeinde Embsen oder der Samtgemeinde Ilmenau unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Gebühren an Hand von aktuellen Belegen. Die Berechnung erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung. Bis zur Vorlage der entsprechenden Nachweise, wird die zu entrichtende Gebühr unter Berücksichtigung der steuerlichen Pauschbeträge festgesetzt.
- (4) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung wurde nicht zurück genommen, so ist ab dem angemeldeten Aufnahmedatum die entsprechende Gebühr nach dieser Satzung zu zahlen. Es gilt § 6 Absatz 3 dieser Satzung entsprechend.
- (5) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Absatz 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Freibeträgen oder Werbungskosten macht. Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 5 Absatz 3 dieser Satzung nicht nachkommt. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.
- (6) Abweichend von den Regelungen dieser Satzung können die Gebühren auf Antrag der Eltern ganz oder teilweise erlassen werden. Der Erlass der Gebühren wird zum 1. des Antragsmonats wirksam und wird längstens bis zum Ende des laufenden Kinderkrippen- / Kindergartenjahres ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Ilmenau zu stellen. Die Angaben sind zu belegen.

Ein vollständiger Erlass der Gebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 Absatz 3 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 Kindergartengesetz (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Absatz 1 Nr. 1 SGB XII in Höhe von 83 % des zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 80 % des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Eltern einzusetzen.

§ 7 Zahlung

- (1) Die Gebühren sind zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten. Daneben haften auch die Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.
- (3) Für jeden angefangenen Monat ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, auch während der Schließzeiten. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Einrichtung fernbleibt.
- (4) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für den 1. Monat in voller Höhe zu zahlen. Dauert die Krankheit länger als einen Monat, so verringert sich die Gebühr für jeden weiteren Monat um 50 %.
- (5) Eine vorübergehende Schließung der Einrichtung aus zwingenden Gründen (Anordnung des Gesundheitsamtes, Streik, u.ä.) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 8 Allgemeines

- (1) Während der Betreuungszeit besteht zugunsten der Kinder ein Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz. Aus versicherungstechnischen und aufsichtspflichtigen Gründen sind die Kinder von einer erwachsenen Person in die Einrichtung zu bringen und auch abzuholen. Darüber hinaus gehende Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Embsen bestehen nicht, es sei denn, es liegt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vor.
- (2) Die Erkrankung eines Kindes ist der Tageseinrichtung umgehend zu melden. Bei ansteckenden Krankheiten wird das Kind erst wieder aufgenommen, wenn der Arzt die Genehmigung hierzu erteilt hat. Die Leitung kann ein entsprechendes Attest hierzu verlangen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Embsen, den 21.06.2018

gez. Rowohlt
Gemeindedirektor

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Melbeck

Auf Grund der §§ 6, 10, 14, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Melbeck in seiner Sitzung am 26.06.2018 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufgabe, Aufnahme, Abmeldung, Wechsel

- (1) Die Gemeinde Melbeck unterhält Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Diese Einrichtungen dienen vorrangig der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Melbeck. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, wenn entsprechende Plätze vorhanden sind. Hierüber entscheidet im Einzelfall die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor.
- (2) Entsprechend der freien Plätze erfolgt die Aufnahme
 - a. in die Kinderkrippe ab dem vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
 - b. in den Kindergarten ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor. An- und Abmeldungen nehmen die Gemeindeverwaltung und die Einrichtung entgegen. Sie bedürfen der Schriftform. Die Vergabe der Ganztagsplätze orientiert sich am tatsächlichen Bedarf der Eltern. Dafür ist es erforderlich, dass die Eltern diesen Bedarf an Hand von geeigneten Unterlagen nachweisen. Vorrangig berücksichtigt werden Eltern die nachweisen, dass die Arbeitszeiten eine Ganztagsbetreuung erforderlich machen. Darüber hinaus können berufstätige Alleinerziehende, pflegebedürftige Angehörige, eigene Beeinträchtigungen oder sonstige soziale Härtefälle als Vergabekriterium herangezogen werden.
- (4) Abmeldungen sind mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsende möglich. Gleiches gilt für die Sonderöffnungszeiten. Die Nutzung von Sonderöffnungszeiten nur für einen Monat ist daher nicht zulässig.
- (5) Für Kinder, die im Laufe des Jahres schulpflichtig werden, ist eine Abmeldung zwischen dem 01.04. und dem 31.07. des Jahres nicht möglich.
- (6) Abmeldungen vor den Sommerferien ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich. Ausgenommen hiervon sind Kinder die von der Einschulung zurück gestellt sind.
- (7) Für den Wechsel der Betreuungsart (Übergang von der Krippe in den Kindergarten) ist eine neue Anmeldung erforderlich.
- (8) Die Teilnahme an der Mittagsbetreuung und Krippenbetreuung ist verbunden mit der Verpflichtung, einen gesonderten Vertrag mit der jeweiligen Essensfirma abzuschließen. Durch diesen Vertrag entstehen weitere Kosten. Anmeldung und Abrechnung erfolgen direkt mit der Essensfirma.

§ 2 Ausschluss vom Besuch

- (1) Kinder können vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a. diese erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
 - b. sie unsauber oder äußerlich verwahrlost sind,
 - c. sie mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeiten abgeholt werden.
- (2) Kinder sind vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn
 - a. sie mit Ungeziefer behaftet sind,
 - b. sie nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch Gesetz gefordert wird,
 - c. für mehr als 2 Monate keine Gebühren nach dieser Satzung gezahlt wurden,
 - d. sie an einer ansteckenden Krankheit leiden, für die Dauer der Krankheit.

Die Leitung kann verlangen, dass ein ärztliches Attest vorgelegt wird, aus dem hervor geht, dass keine Ansteckungsgefahr für die übrigen Kinder der Tageseinrichtung besteht. Im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit ist die Leitung unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Wurden Kinder auf Grund von Absatz 2 Buchstabe c vom Besuch ausgeschlossen und erfolgte innerhalb von 4 Wochen seit Ausschluss keinerlei Reaktion der Sorgeberechtigten, wird der Betreuungsplatz anderweitig vergeben. Es besteht dann kein Anspruch mehr auf Betreuung in der Einrichtung.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

a. Kindergarten

i. Kernzeiten

5 h Kernzeit 08:00 – 13:00 Uhr

6 h Kernzeit 08:00 – 14:00 Uhr

8 h Kernzeit 08:00 – 16:00 Uhr

ii. Sonderöffnungszeiten

Frühdienst 07:00 – 08:00 Uhr

Spätdienst 16:00 – 17:00 Uhr

b. Kinderkrippe

Kernzeit 08:00 – 14:00 Uhr
Sonderöffnungszeit Spät 14:00 – 16:00 Uhr
Sonderöffnungszeit Früh 07:00 – 08:00 Uhr

Die Sonderöffnungszeiten können nicht getrennt von den regulären Betreuungszeiten gebucht werden. Zusätzlich zu einer Kernzeit können nicht mehr als 2 Sonderöffnungszeiten gebucht werden.

- (2) Werden für die Betreuungszeiten weniger als 5 Kinder angemeldet, kann das Betreuungsangebot mit Ablauf des übernächsten Monats eingestellt werden.
- (3) Das Krippen-/Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres. Die Tageseinrichtungen bleiben sonnabends, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, am Freitag nach Christi Himmelfahrt, zwischen Weihnachten und Neujahr, an zwei Tagen zu Fortbildungszwecken sowie 3 Wochen während der allgemeinen Sommerschulferien und am ersten Tag nach der Sommerschließzeit geschlossen. Auch während dieser Betriebsferien ist der Elternbeitrag durchgehend zu entrichten. Eine kurzfristige Schließung aus betrieblichen oder sonstigen Gründen bleibt vorbehalten. Hierüber entscheidet im Bedarfsfall die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder sind die folgenden Gebühren monatlich zu entrichten:
 - a. **in der Kinderkrippe**

Kernzeit	8,5 % des nachgewiesenen Einkommens mind. 170,00 € / max. 410,00 €
Sonderöffnungszeit Spät	2,5 % des nachgewiesenen Einkommens mind. 70,00 € / max. 137,00 €
- (2) Für den Frühdienst werden monatliche Gebühren in Höhe von 50,00 € fällig. Der Frühdienst kann in den Einrichtungen tageweise gebucht werden. Ein Wechsel ist hier halbjährlich zum Schuljahr/Schulhalbjahr mit einer Frist von einem Monat möglich. Je gebuchtem Wochentag fallen Gebühren in Höhe von 10,00 € monatlich an. Für Kinder, welche die Ganztagsbetreuung (8 h Kernzeit und Nachmittagsbetreuung in der Krippe) nicht täglich in Anspruch nehmen, ist ein Wechsel der genutzten Tage halbjährlich zum Schuljahr/Schulhalbjahr mit einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Für gleichzeitig in der Krippe betreute Kinder der Sorgeberechtigten ermäßigt sich die zu entrichtende Gebühr für jedes weitere Kind um 30 %.
- (4) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist kostenpflichtig.
- (5) Nimmt ein Kind im Kindergarten eine Betreuung von mehr als 8 Stunden täglich in Anspruch, so sind die darüber hinaus gehenden Zeiten gemäß dieser Gebührenordnung gebührenpflichtig.

§ 5 Einkommensermittlung

- (1) Für die Ermittlung des gebührenpflichtigen Einkommens werden alle positiven Einkünfte der Sorgeberechtigten, aber auch der sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen berücksichtigt (§ 2 Abs. 1 u. 2 und § 3 Einkommenssteuergesetz). Ausgenommen hiervon sind das jeweilige Kindergeld und Elterngeld in der tatsächlichen bewilligten Höhe, max. jedoch bis zu 300,00 € / 150,00 € monatlich. Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einkommensgemeinschaft analog anzuwenden. Zum gebührenpflichtigen Einkommen gehören auch pauschal versteuerte Arbeitsverträge, und steuerfreie Einkünfte wie z.B. Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Renten, Krankengeld, usw.) für die Sorgeberechtigten und das Kind, aber auch der sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen. Bemessungsgrundlage sind die jeweils durch Einkommenssteuerbescheid nachgewiesenen Einkünfte des zweiten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr). Wer nicht zur Einkommenssteuer veranlagt wird oder keinen Einkommenssteuerbescheid vorlegen kann, hat sein Einkommen durch andere, geeignete Nachweise vorzulegen (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers, Leistungsbescheinigung u.ä.). Werbungskosten werden mit den steuerlichen Pauschbeträgen berücksichtigt, sofern nicht tatsächlich höhere Werbungskosten durch Steuerbescheid belegt worden sind. Darüber hinaus wird das Kindergeld oder alternativ der lt. Einkommenssteuerbescheid gewährte Kinderfreibetrag gem. § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz einkommensmindernd berücksichtigt. Negative Einkünfte und Verluste werden bei der Einkommensermittlung nicht berücksichtigt. Aus dem so ermittelten Jahreseinkommen wird das monatliche Durchschnittseinkommen gebildet (1/12 d. Jahreseinkommens). Das monatliche Durchschnittseinkommen bildet die Berechnungsgrundlage für den zu entrichtenden Beitrag.
- (2) Die Anträge auf Ermäßigung sind bei der Gemeinde Melbeck oder bei der Samtgemeinde Ilmenau bis zum 31.05. eines jeden Jahres zu stellen. Die Ermäßigung erfolgt grundsätzlich ab dem 1. des Monats des Antragseinganges. Bei Neuanmeldungen ist der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach der Anmeldung zu stellen. Sofern kein Nachweis über das Einkommen vorgelegt wird, ist die Höchstgebühr zu entrichten.

- (3) Der festgesetzte Elternbeitrag gilt grundsätzlich für das laufende Kinderkrippen-/Kindergartenjahr. Sofern sich seit dem Basisjahr Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % positiv, wie negativ oder Veränderungen in der Anzahl der Kinder ergeben und nicht der Höchstbeitrag entrichtet wird, ist dies der Gemeinde Melbeck oder der Samtgemeinde Ilmenau unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Gebühren an Hand von aktuellen Belegen. Die Berechnung erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung. Bis zur Vorlage der entsprechenden Nachweise, wird die zu entrichtende Gebühr unter Berücksichtigung der steuerlichen Pauschbeträge festgesetzt.
- (4) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung wurde nicht zurück genommen, so ist ab dem angemeldeten Aufnahmedatum die entsprechende Gebühr nach dieser Satzung zu zahlen. Es gilt § 6 Absatz 3 dieser Satzung entsprechend.
- (5) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Absatz 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Freibeträgen oder Werbungskosten macht. Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 5 Absatz 3 dieser Satzung nicht nachkommt. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.
- (6) Abweichend von den Regelungen dieser Satzung können die Gebühren auf Antrag der Eltern ganz oder teilweise erlassen werden. Der Erlass der Gebühren wird zum 1. des Antragsmonats wirksam und wird längstens bis zum Ende des laufenden Kinderkrippen-/Kindergartenjahres ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Ilmenau zu stellen. Die Angaben sind zu belegen.

Ein vollständiger Erlass der Gebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 Absatz 3 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 Kindergartengesetz (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Absatz 1 Nr. 1 SGB XII in Höhe von 83 % des zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 80 % des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Eltern einzusetzen.

§ 6 Zahlung

- (1) Die Gebühren sind zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten. Daneben haften auch die Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.
- (3) Für jeden angefangenen Monat ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, auch während der Schließzeiten. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Einrichtung fernbleibt.
- (4) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für den 1. Monat in voller Höhe zu zahlen. Dauert die Krankheit länger als einen Monat, so verringert sich die Gebühr für jeden weiteren Monat um 50 %.
- (5) Eine vorübergehende Schließung der Einrichtung aus zwingenden Gründen (Anordnung des Gesundheitsamtes, Streik, u.ä.) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 7 Allgemeines

- (1) Während der Betreuungszeit besteht zugunsten der Kinder ein Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz. Aus versicherungstechnischen und aufsichtspflichtigen Gründen sind die Kinder von einer erwachsenen Person in die Einrichtung zu bringen und auch abzuholen. Darüber hinaus gehende Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Melbeck bestehen nicht, es sei denn, es liegt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vor.
- (2) Die Erkrankung eines Kindes ist der Tageseinrichtung umgehend zu melden. Bei ansteckenden Krankheiten wird das Kind erst wieder aufgenommen, wenn der Arzt die Genehmigung hierzu erteilt hat. Die Leitung kann ein entsprechendes Attest hierzu verlangen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für Tageseinrichtungen der Gemeinde Melbeck in Form der 2. Änderungssatzung vom 24.09.2014 und die Kita-Ordnung vom 01.01.2014 außer Kraft.

Melbeck, den 26.06.2018

Riegel
Gemeindedirektor

Aufhebung einer Satzung der Gemeinde Wendisch Evern

Die Gemeinde Wendisch Evern hebt aufgrund Beschluss des Rates vom 25.04.2018 mit Wirkung zum 31.07.2018 die Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Eichenwäldchen“ vom 13.12.1984 auf.

gez. Dennis Neumann
(Gemeindedirektor)

Bekanntmachung der Gemeinde Echem Bebauungsplan Nr. 9 „Hägenhorstweg“ mit örtlicher Bauvorschrift gem. § 13 b BauGB

Der Rat der Gemeinde Echem hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.06.2018 den Bebauungsplan Nr. 9 „Hägenhorstweg“ mit örtlicher Bauvorschrift gem. § 13 b BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann

bei der Gemeinde Echem, Bäckerstraße 4, 21379 Echem

während der allgemeinen Sprechzeiten

mittwochs von 18.00 – 19.30 Uhr

sowie auf der Internetseite der Gemeinde Echem <http://echem.de>

eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans Bebauungsplan Nr. 9 „Hägenhorstweg“ mit örtlicher Bauvorschrift gegenüber der Gemeinde Echem geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

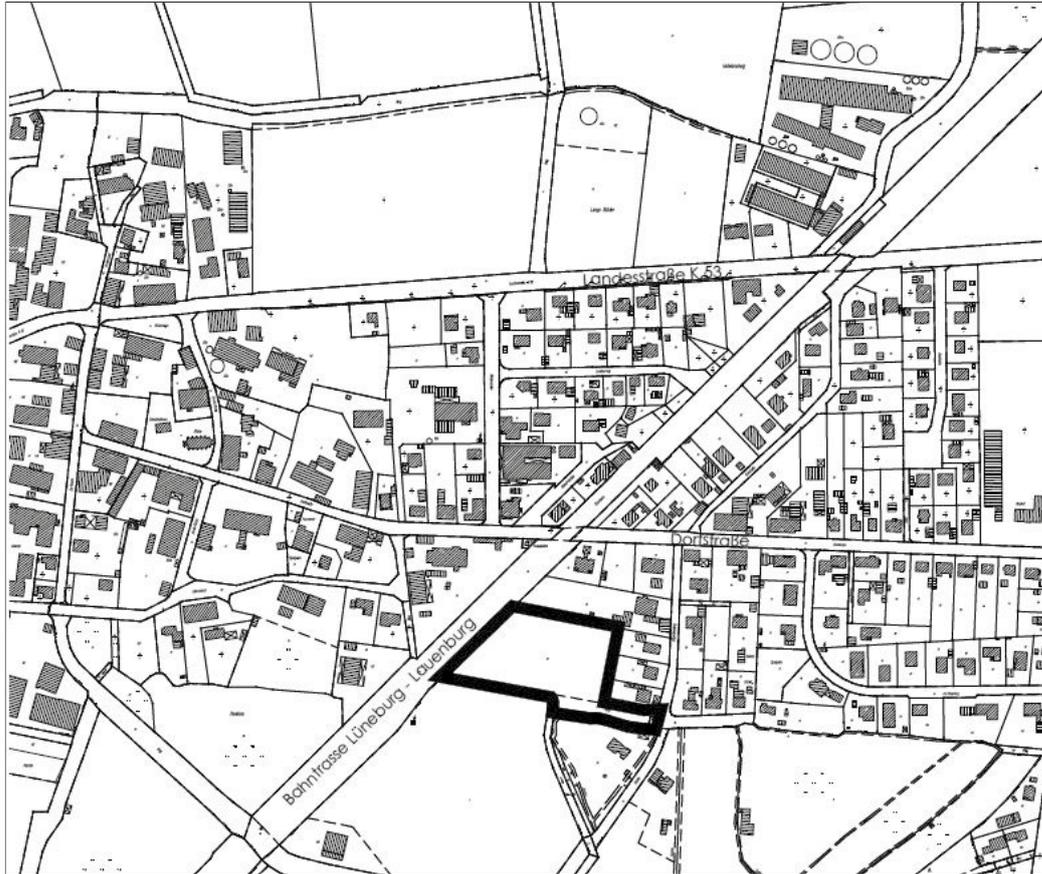
Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplans eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 9 „Hägenhorstweg“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9 „Hägenhorstweg“ mit örtlicher Bauvorschrift ist im anliegenden Planausschnitt durch eine fette schwarze Linie gekennzeichnet.



 **LGLN** Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2010, unmaßstäblich

 Geltungsbereich des Bebauungsplans

Echem, den 29.06.2018

gez. Steffen Schmitter
Bürgermeister